

Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen

Änderung vom 28. Juni 2011

GS 37.0596

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 23. April 2002¹ über die Gebühren für Baubewilligungen wird wie folgt geändert:

§ 2a Solaranlagen

¹ Für baubewilligungspflichtige Solaranlagen (Photovoltaikanlagen und thermische Anlagen) beträgt die Grundgebühr 210 Fr.

² Zusätzlich zur Grundgebühr wird eine Flächengebühr pro angefangene 100m² Solaranlagenfläche von 60 Fr. erhoben.

³ Die Maximalgebühr beträgt 1'200 Fr. pro Gebäude.

⁴ Für ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewilligung der Solaranlagen wie Augenscheine, Gutachten etc. können zusätzlich zur Grundgebühr weitere Gebühren gemäss § 8 erhoben werden.

§ 5 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Die Gebühr für diverse bauliche Anlagen beträgt für:

b. Überdachungen, Wintergärten, Schwimmbassins etc. pro 10m² 60 Fr.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft

Liestal, 28. Juni 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 34.487, SGS 425.11